

Technische Information

Für Architekten, Planer, Verarbeiter und Bauherren

Absturzsichernde Verglasung “Änderungen der Bauregelliste A und B - Ausgabe 2003/2”

Stand: März 2004

Rechtlicher Hinweis:

Alle technischen Angaben und Beratungsinhalte beziehen sich ausschließlich auf die Verwendung von Einsatzmöglichkeiten der Produkte des Flachglas MarkenKreises. Diese sind eingetragene Qualitätsmarken und werden ausschließlich von den lizenzierten Flachglas MarkenKreis-Mitgliedern hergestellt. Im Übrigen erfolgt unsere Beratung ohne Gewähr, unter Ausschluss jeglicher Haftung für Richtigkeit und Vollständigkeit.

FLACHGLAS



MARKENKREIS

Technische Information: Absturzsichernde Verglasung

“Änderungen der Bauregellisten A und B - Ausgabe 2003/2”

Mit der Veröffentlichung der TRAV im Januar 2003 haben wir uns an den bequemen Umgang mit den Tabellen gewöhnt, besteht doch seitdem eine Rechtssicherheit bei der Ausführung von absturzsichernden Verglasungen, soweit die Abmessungen den Tabellen entsprechen. Jetzt ist jedoch noch eine Ergänzung zu beachten.

Der Gesetzgeber nimmt den Hersteller dieser Bauprodukte stärker in die Pflicht. Mit den DIBt-Mittei-

lungen 1/2004 wird eine Änderung der Bauregelliste A und B - Ausgabe 2003/2 bekannt gemacht. Unter der lfd. Nr. 11.9 wird für das Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ÜH) verlangt. Wohlgermerkt: Auch wenn die Verglasung genau den Anforderungen der TRAV entspricht, ist die Erklärung zu liefern.

Die Übereinstimmungserklärung soll folgende Mindestangaben enthalten:



- Name des Herstellers
- Wir erklären in eigener Verantwortung, dass der Übereinstimmungsnachweis (ÜH) auf der Grundlage der Übereinstimmungsverordnung (ÜZVO) gemäß der Landesbauordnung durchgeführt wurde.
- Das Bauprodukt ist als absturzsichernde Verglasung in Übereinstimmung mit der Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.9 verwendbar.
- Ort Datum Unterschrift

Empfohlene zusätzliche Erklärung:

Die angegebenen technischen Werte beziehen sich auf Prüf- bzw. Rechenwerte nach entsprechenden Normen. Sie sind nicht als zugesicherte Eigenschaften im Einzelfall zu verstehen.

Soweit es sich um eine absturzsichernde Verglasung mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung handelt, ist die Bauregelliste A Teil 2 relevant und der Übereinstimmungsnachweis entsprechend anzupassen:

- Das Bauprodukt ist als absturzsichernde Verglasung in Übereinstimmung mit der Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.43 verwendbar.

Gehen Sie bitte davon aus, dass bei der Abnahme von Verglasungen in öffentlichen Gebäuden dieser Nachweis eingefordert wird.